

Beispiel einer Ahnentafel als Beweis einer fortlaufenden Erbfolge.

Der „Seppenhof“ in Schwoich, Haus Nr. 40, Kataster-Nr. 402 der Katastralgemeinde Schwoich, ist im Mannesstamm der Familie Wimmer wie folgt übertragen worden:

Zl	Name des Eigentümers	geb.	gest.	hat den Hof erworben		Eltern des Eigentümers	Anmerkung
				vom	laut Urkunde		
1	Peter Wimmer	1922		Vater			gegenwärtiger Eigentümer, wird seit 1964 von Peter Wimmer jun. bewirtschaftet
2	Joachim Wimmer	1885	1960	Vater	v. 22. 7. 1909 GZl. A. 104/9-5	Joachim Wimmer und Katharina Exenberger	
3	Joachim Wimmer	1842	1909	Vater	v. 31. 12. 1871, verf. 1872, Fol. 4 u. v. 10. 5. 1852 Fol. 235	Joachim Wimmer und Katharina Daxer	
4	Joachim Wimmer	1815	1851	Vater	Übergabe v. 15. 12. 1840 Fol. 1190	Stefan Wimmer und Anna Ellmerer	
5	Stefan Wimmer	1786	1852	Bruder	vom 31. 1. 1838 Fol. 108	Josef Wimmer und Anna Stöcklin	
6	Josef Wimmer	1778	5. 12. 1837	Vater	v. 30. 5. 1768 Fol. 132	Josef Wimmer und Anna Stöcklin	Josef Wimmers Ehe mit Margaretha Sonndorfer war kinderlos, der Hof ging auf den Bruder Stefan über.
7	Josef Wimmer	1734	1801	Vater	v. 30. 5. 1768 Fol. 250	Josef Wimmer und Barbara Hueberin	
8	Josef Wimmer	ca. 1690	nach 1768	Vater	Übergabe vom 4. 1. 1731 Fol. 7	Johann Wimmer (Widmann) und Christina Deckerin	
8	Hans Widmann (Wibmer)			Vater	25. 9. 1695	Christian Widmann	Urkunde 1703 verbrannt. Vfb. fehlt. Im Kat. 5/1 Fol. 180 als Hans Wibmer eingetragen.

Stelle des alten der Verleihung der Bezeichnung entgegen?

Eine Unveränderlichkeit der Wohnstatt im strengen Sinn sieht das Gesetz nicht vor. Daher wird die Tatsache, daß das Wohngebäude zum Beispiel durch Naturereignisse zerstört und an anderer Stelle wieder errichtet wurde, der Verleihung der Bezeichnung Erbhof bei allen anderen gegebenen Voraussetzungen nicht entgegenstehen.

5. Muß die Besitzung durch 200 Jahre für den Unterhalt einer Familie hinreichend gewesen sein?

Dies muß aus dem Sinne des Gesetzes und aus der Absicht des Gesetzgebers wohl bejaht werden, da ansonsten der Beweggrund „treues Festhalten an ererbtem Besitz“ nicht zutreffen würde.

6. Wer verleiht das Recht zur Führung der Bezeichnung Erbhof?

Nur die Landesregierung über Ansuchen des jeweili-

gen Eigentümers bei Nachweis der Voraussetzungen nach § 1.

7. In welcher Form erfolgt die Verleihung?

Durch den Beschluß der Landesregierung mit Ausfertigung einer Urkunde, in der das Recht zur Führung des Namens Erbhof festgehalten ist.

8. Wie hat der Eigentümer die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen?

Dazu sind die bei den Bezirkslandwirtschaftskammern aufliegenden Antragsformulare zu verwenden. Es sind jeweils zwei Antragsformulare auszufüllen. Ein Antragsformular verbleibt beim Amt der Landesregierung, das zweite erhält der Antragsteller zurück. Die Formblätter sind ausnahmslos mit Schreibmaschine auszufüllen, um nötige Rückfragen wegen Unleserlichkeit zu vermeiden. Die ausgefüllten Formulare sind durch Unterschrift des Bürgermeisters zu bestätigen. Die Personenstandsdaten gemäß For-